

Aktenvortrag

Vorbemerkung

Der Aktenvortrag eröffnet die mündliche Examensprüfung und hat an deren Gesamtergebnis einen erheblichen Anteil von derzeit 16 %. Der Vortrag sollte deshalb und weil er viel Erfahrung in der Gewichtung, Lösung und Darstellung von Rechtsproblemen unter großem Zeitdruck voraussetzt, bereits frühzeitig in einer privaten und nicht erst in der offiziellen (Vortrags)Arbeitsgemeinschaft geübt werden. Dem dient folgende unverbindliche Anleitung.

I. Ziel

Im berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung soll der Referendar die Fähigkeit unter Beweis stellen, in einer bestimmten Zeit einen Sachverhalt zu erfassen, ihn in freier Rede vorzutragen, sich zu den aufgeworfenen Rechtsfragen zu äußern und einen praktisch brauchbaren Lösungsvorschlag zu unterbreiten und zu begründen.

II. Durchführung

Vorbereitungszeit: 1 Stunde

Vortragsdauer: 10 Minuten

Vertiefungsgespräch: 5 Minuten

III. Aufgabenart

Der Vortrag aus staatlicher Sicht orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen an eine Klausur aus staatlicher Sicht; Bearbeitungsperspektive ist diejenige eines Berichterstatters oder Sachbearbeiters, der Kollegen seine Lösung eines Falls skizziert. Der anwaltliche Vortrag ist den Anforderungen an eine Anwaltsklausur nachgebildet; der Referendar hat sich daher in die Lage des bearbeitenden Anwalts hineinzusetzen und die Erfolgsaussichten von Kläger oder Beklagten zu beurteilen.

IV. Aufbau

1. Einleitender Satz
2. Sachverhaltsschilderung
3. Kurzvorschlag

4. Rechtliche Erwägungen
5. Entscheidungsvorschlag

Zuallererst sollte der Bearbeitervermerk gelesen werden, denn er gibt häufiger eine bestimmte Bearbeitung vor. Angesichts des Umfangs von derzeit meist etwa 10 Seiten sollte der Aufgabentext anschließend einmal „quergelesen“ werden, um einen Eindruck von dem Fall zu bekommen und sodann einmal gründlich gelesen werden; Sie sollten daher schon beim zweiten Lesen einen Zeitstrahl bzw. einen chronologischen Ablauf der wichtigen Ereignisse und Daten erstellen. Der Einleitungssatz und wichtige Übergänge sollten skizzenhaft, der Entscheidungsvorschlag sollte voll ausformuliert werden, da dieser besonders wichtig ist. Der Rest sollte in als Kurzzgliederung mit Stichworten zu den Rechtsfragen auf ein weiteres DIN-A4 Blatt passen.

1. Der einleitende Satz soll vorab darüber informieren, ob ein Sachverhalt aus staatlicher oder aus anwaltlicher Sicht zugrunde liegt, wer was von wem in welcher Verfahrensart und welchem Verfahrensstadium begehrt, wer zur Entscheidung berufen ist und was ggf. das Begehren des Mandanten ist.

Beispiele: „Ich trage vor in der Verwaltungsstreitsache des Heinz Mayer aus Berlin gegen das Land Berlin, die am Verwaltungsgericht Berlin anhängig war. Der Kläger begehrt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.“

„Ich berichte über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Emil Schulze aus Münster gegen die Freie Universität Berlin, vertreten durch den Universitätspräsidenten, auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin. Das Verfahren war beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig.“

„Ich berichte über die Beschwerde des Landes Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom ..., die beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängig war. Kläger des Ausgangsverfahrens ist Hans Müller, Beklagter der Beschwerdeführer. Durch den angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht die Beiladung der ABC GmbH abgelehnt.“

„Ich berichte über eine Anwaltsberatung durch Rechtsanwalt Müller für seine Mandantin Simone Meier aus Köln. Es geht um die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung eines Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung.“

Der einleitende Satz darf auf keinen Fall überladen werden. Die Mitteilung des Aktenzeichens ist unnötig, da es für die Entscheidung regelmäßig ohne Bedeutung ist. Auch die Angabe der genauen Personalien ist selten erforderlich, es sei denn, aus dem Rubrum ergeben sich besondere Probleme (z.B. Beteiligtenfähigkeit, Vertretungsbefugnis).

2. Die Sachverhaltsschilderung wird regelmäßig mit den Worten: „Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:“ eingeleitet. Der Aufbau entspricht grundsätzlich demjenigen eines Urteilstatbestands. Es darf nur das Geschehen wiedergegeben werden, das für das Verständnis des Falls und dessen Lösung unbedingt erforderlich ist. Jede danach überflüssige Angabe (z.B. Zahlen, Daten) beeinträchtigt den Wert des Vortrages, denn der Zuhörer kann und soll sich keine unnötigen Informationen einzuprägen und Sie verlieren zudem bei der besonders wichtigen rechtlichen Erörterung kostbare Zeit; bei langen und komplizierten Sachverhalten sowie notwendigen konkreten Datenangaben können Einzelheiten bei der rechtlichen Erörterung nachgetragen werden. Beweisaufnahmen werden mit Beweisthema und -mittel angegeben. Rechtsansichten sollten knapp dargestellt werden, falls dies für das Verständnis der Streitigkeit erforderlich ist. Der Sachverhalt sollte in freier Rede vorgetragen werden; wichtige Anträge, Daten, Urkunden oder dann, wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt, können aus dem Aktenstück zitiert werden.

Die Vorbereitungszeit für den Einleitungssatz und das Lesen sowie das skizzenhafte Notieren des Sachverhalts mittels Zeitstrahls oder Tabelle sollte 20 Minuten nicht überschreiten und danach abgebrochen werden. Der Einleitungssatz und der Sachbericht dürfen zeitlich grundsätzlich höchstens ein Drittel (gut 3 Minuten) des Aktenvortrags ausmachen.

3. Dem Kurzvorschlag folgt der Entscheidungsvorschlag. Sie sollten den Zuhörern vorab ihr Ergebnis mitteilen, damit diese den nachfolgenden Ausführungen zur rechtlichen Würdigung besser folgen können.

Beispiel: „Ich schlage vor, der Klage stattzugeben / Verpflichtungsklage zu erheben / gegen Herrn Müller eine Abrissverfügung zu erlassen“

4. Vor der Beschäftigung mit den rechtlichen Erwägungen sollten Sie den Streitgegenstand und die meist wenigen Hauptprobleme des Falles bestimmen und sich kurz die Ermächtigungs- / Anspruchsgrundlage vor Augen führen; wichtig bei der rechtlichen Würdigung ist eine angemessene Schwerpunktsetzung. Oberstes Prinzip ist die Verständlichkeit der Lösung; benutzen Sie deshalb kurze und einprägsame Sätze. Es müssen alle im Aufgabentext aufgeworfenen Rechtsfragen behandelt werden, auch wenn sie nach dem eigenen Lösungsweg nicht entscheidungserheblich sind. Es genügt dabei meist eine gründlichere Skizzierung der rechtlichen Gedankengänge, die nach Ansicht des Vortragenden die vorgeschlagene Entscheidung tragen; abweichende Lösungswege können im Allgemeinen knapper dargestellt werden (sie werden von einigen Prüfern im Vertiefungsgespräch vertieft). Kommentare sollten nur verwendet werden, wenn Sie sonst bei den Hauptproblemen nicht weiterkommen. Prozessuale Fragen sind nur zu erörtern, sofern diese erheblich sind. Die rechtlichen Überlegungen sollten bei eindeutigen Ergebnissen im Urteilsstil erfolgen; bei den Hauptproblemen des Falles können Sie in den Gutachtenstil wechseln. Am Ende der rechtlichen Ausführungen sind bei Vorträgen aus staatlicher Sicht die vorgeschlagenen Nebenentscheidungen kurz zu begründen; regelmäßig genügt die Angabe der einschlägigen Vorschriften.

Die Vorbereitungszeit für den Kurzvorschlag und die Ausarbeitung der Lösungsskizze sollte 35 Minuten nicht überschreiten; die verbleibenden 5 Minuten sollten auf das Rekapitulieren des Ablaufs und des Aufbaus sowie die Überprüfung des Entscheidungsvorschlags verwendet werden.

5. Der Vortrag schließt mit der konkret vorgeschlagenen Entscheidung. Der Entscheidungstenor bzw. der anwaltliche Antrag ist grundsätzlich im Wortlaut vorzutragen; bei umfangreichen Maßnahmen ist der wesentliche Inhalt der zu treffenden Entscheidung oder sonstigen Maßnahme wiederzugeben.

Literatur: v. Hartz / Streiter, JuS 2001, 790

Kintz, Öffentliches Recht im Assessorexamen, 10. Aufl. 2018

Jansen, Der Aktenvortrag im Öffentlichen Recht, 2006

Budde-Hermann / Schöneberg, Der Kurzvortrag im Assessorexamen
Öffentliches Recht, 4. Aufl. 2009

Kerst, Der öffentliche-rechtliche Aktenvortrag im Assessorexamen,
5. Aufl. 2020

Landesprüfungsamt NRW,
https://www.justiz.nrw.de/Karriere/landesjustizpruefungsamt/juristischer_vorbereitungsdienst/kurzvortraege/archiv/oeffentl_recht/index.php